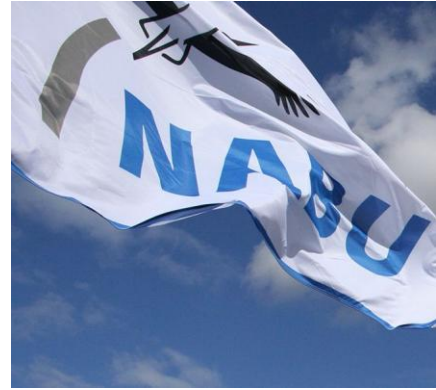




Zur Verpackungsverordnung - hier: 6. Verordnung zur Änderung

Entwurf des Bundesumweltministeriums vom 09.07.2013



Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. vereinigt mehr als 520.000 Mitglieder und Förderer und ist damit einer der größten Naturschutz- und Umweltverbände in Deutschland. Der NABU begleitet Politik und Gesetzgebung zum Schutz natürlicher Ressourcen sowohl auf ehrenamtlicher als auch hauptamtlicher Basis. Für den NABU müssen Produkt- und Abfallpolitik aufeinander abgestimmt werden. Nur in dieser Verbindung werden weniger natürliche Ressourcen verschwendet: die Gestaltung der Produkte erlaubt ein zweites und drittes Leben, wodurch verwendete Rohstoffe mehrfach nutzbar werden, bevor sie als z.B. schadstofffreier Energieträger enden. Der NABU bittet um Berücksichtigung der nachfolgend vorgeschlagenen Punkte, um die zukünftige Umweltgesetzgebung gleichzeitig anspruchsvoll und für Verbraucher und Wirtschaft sinnvoll auszugestalten.

Der NABU begrüßt, dass die beteiligten Kreise zur Novellierung der Verpackungsverordnung angehört werden. Bedauerlich ist, dass in der ablaufenden 17. Legislaturperiode kein Vorschlag für ein Wertstoffgesetz von der Bundesregierung vorgelegt wurde. Mit diesem hätte sich die nun zur Debatte stehende eher förmliche Anpassung deutschen Rechts an die Richtlinie 94/62/EG mit vollziehen lassen können. Offensichtlich ist eine machbare und zumutbare Reform der Umweltgesetzgebung den Interessen von öffentlicher und privater Entsorgungswirtschaft, herstellender Wirtschaft und auch zuletzt Parteiinteressen geopfert worden. Der NABU fordert daher, wie andere zivilgesellschaftliche Organisationen auch, die Bundesregierung dazu auf, diesen Zustand zu beenden. Dies muss durch eine Anpassung der Verpackungsverordnung hinsichtlich ihrer derzeitigen Umweltziele geschehen. Die vom NABU vorgeschlagenen Punkte stehen in keinsten Weise den Interessen der oben genannten einflussreichen Akteure in der Kreislaufwirtschaftsgesetzgebung entgegen, weshalb eine Umsetzung im Zuge der sechsten Novellierung der Verpackungsverordnung möglich ist.

Kontakt

NABU Bundesgeschäftsstelle

Dr. Benjamin Bongardt
Leiter Ressourcenpolitik

Tel. +49 (0)30.284984-1610

Fax +49 (0)30.284984-3610

benjamin.bongardt@NABU.de

Dringende Empfehlungen des NABU zu einzelnen Paragraphen [mit Begründungen]

Artikel 1

[...]

1. Dem § 3 Absatz 1 Nummer 4 wird folgender Satz angefügt: [...]

→ [Die gewählte Umsetzung schätzt der NABU als richtig ein.]

2. Anhang V Nummer 2 wird wie folgt gefasst: [...]

→ [Die gewählte Umsetzung schätzt der NABU als richtig ein.]

3. Anhang I Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. Anforderungen an die Verwertung von Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen

(1) Systeme nach § 6 Abs. 3 haben hinsichtlich der **von ihnen erfassten Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen**, ~~für die sich Hersteller oder Vertreiber an ihrem System beteiligen,~~ die Verwertungsanforderungen der Absätze 2 bis 4 zu erfüllen.

(2) Im Jahresmittel müssen mindestens folgende Mengen an Verpackungen **und stoffgleichen Nichtverpackungen** in Masseprozent einer stofflichen Verwertung zugeführt werden:

Material	
Glas	75 Prozent
Weißblech FE-Metalle	70 95 Prozent
Aluminium NE-Metalle	60 72 Prozent
Papier, Pappe, Karton	70 Prozent
Verbunde	60 80 Prozent

Soweit Verbunde einem eigenen Verwertungsweg zugeführt werden, ist ein eigenständiger Nachweis der Quote nach Satz 1 zulässig. Für Verbunde, die in einem Strom eines der vorgenannten Hauptmaterialien erfasst und einer Verwertung zugeführt werden, ist die Quote nach Satz 1 durch geeignete Stichprobenerhebungen nachzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass Verbunde mit der Hauptmaterialkomponente stofflich verwertet werden, soweit nicht die stoffliche Verwertung einer anderen Materialkomponente den Zielen der Kreislaufwirtschaft näher kommt, und im Übrigen die anderen Komponenten verwertet werden. ~~Erfasste Kunststoffverpackungen~~ sind zu mindestens ~~60~~ **90** Prozent einer Verwertung zuzuführen, wobei wiederum 60 Prozent dieser Verwertungsquote durch Verfahren sicherzustellen sind, bei denen stoffgleiches Neumaterial ersetzt wird oder der Kunststoff für eine weitere stoffliche Nutzung verfügbar bleibt (werkstoffliche Verfahren).

(3) [...]

(4) [...]

→ [Die derzeit gültigen Verwertungsquoten der über das System der Verpackungsent-sorgung eingesammelten Wertstoffe entsprechen nicht mehr dem technisch Mög-lichen, noch dem umweltpolitisch Notwendigen. Das Erreichen der Verwertungs-

quoten im Laufe der letzten 20 Jahre hat jedoch gezeigt, dass anspruchsvolle Quoten zu einer erhöhten werkstofflichen Verwertung führen. Die Berechnung der Quoten über die tatsächlich erfasste Menge stellt sicher, dass auch stoffgleiche Nichtverpackungen verwertet werden und ihre Erfassung nicht dazu führt, dass die tatsächlichen Verwertungsquoten von Verkaufsverpackungen sinken. Die vorgeschlagenen Zahlenwerte orientieren sich an der Studie „Analyse und Fortentwicklung der Verwertungsquoten für Wertstoffe“ (Dehoust/ Christiani 2012). Die Notwendigkeit der Anpassung der Verwertungsquoten wurde von allen Akteuren immer unterstützt, um zukünftig mehr natürliche Ressourcen einsparen zu können.]

4. § 6 wird wie folgt ergänzt:

[...]

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 entfällt **auch nicht, soweit wenn** Hersteller und Vertreiber bei Anfallstellen, die nach § 3 Abs. 11 Satz 2 und 3 den privaten Haushaltungen gleichgestellt sind, [...]

(3) [...]

(4) [...] Systembetreiber sind verpflichtet, sich anteilig an den Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beteiligen, die durch Abfallberatung für ihr jeweiliges System und durch die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen entstehen, auf denen Sammelgroßbehältnisse aufgestellt werden. **Die Systeme haben gemeinsam offen zu legen (auch elektronisch), welche einzelnen Beträge an die jeweiligen Städte und Landkreise zwecks Abfallberatung errichtet wurden. Darüber hinaus ist die Entwicklung dieser Zahlungen seit dem Jahr 2005 in gleicher Weise offenzulegen.** Die Abstimmung [...].

[...]

- [Sogenannte Branchenlösungen und die sogenannte Eigenrücknahme an der Verkaufsstelle führen und führten bislang zu großen Verwirrungen und Streits in der Entsorgungswirtschaft. Im Ergebnis ist zu beobachten, dass einzelne Hersteller und Inverkehrbringer diese Möglichkeiten missbrauchen, um Lizenzentgelte zu sparen. Davon abgesehen, dass dies wettbewerblich unfair ist, bedeutet dies in der Summe erhöhte spezifische Lizenzentgelte für Verbraucherinnen und Verbraucher. Daher sollten diese Möglichkeiten abgeschafft werden.]
- [Die Abfallberatung ist in Deutschland sehr uneinheitlich, sowohl, was die Art als auch was den Umfang angeht. Die Beträge zur Abfallberatung sind in den letzten Jahren gesunken, wobei jedoch eine qualitätsgesicherte Abfallberatung der Grundstein für hohe Sammel- und Sortiererergebnisse bei privaten Haushalten ist. Die Offenlegung der Zahlungen ist ein erster Schritt, die Qualität zu verbessern und bundesweit stärker zu vereinheitlichen.]